

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 002 - Rechnungsprüfungsamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Wolfgang Möllers 563 6236 563 8031 wolfgang.moellers@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.11.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/1219/19 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
12.12.2019	Rechnungsprüfungsausschuss	Entscheidung
16.12.2019	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Wuppertal zum 31.12.2018		

Grund der Vorlage

Den vom Stadtkämmerer aufgestellten und vom Oberbürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2018 hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.05.2019 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss überwiesen (Drucks.-Nr. VO/0258/19/1-Neuf.), der sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung bedient.

Beschlussvorschlag

1. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss legt den Prüfungsbericht mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zugrunde und leitet diesen unter Beifügung seiner Stellungnahme dem Rat zur Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses zu.

Der Rechnungsprüfungsausschuss

- schließt sich dem Prüfungsergebnis und dem Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes an,
- ermächtigt seine Vorsitzende, die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen
- empfiehlt dem Rat der Stadt, den Jahresabschluss 2018 festzustellen,
- empfiehlt den Ratsmitgliedern, dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung zu erteilen.

2. Rat

Der Rat nimmt den Prüfungsbericht mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes, die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses sowie das Beratungsergebnis im Ausschuss entgegen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Martina Schmidt

Begründung

Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. In seiner Sitzung am 20.05.2019 nahm der Rat der Stadt Wuppertal den Entwurf des Jahresabschlusses 2018 zur Kenntnis und verwies ihn zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Gem. § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 102 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss; zur Durchführung bedient er sich der örtlichen Rechnungsprüfung.

Der Jahresabschluss ist gem. § 102 Abs. 3 GO NRW dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf das nach § 95 Abs. 1 GO NRW ergebende Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen.

Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den in der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat unter Einbezug des Prüfungsberichtes Stellung zu nehmen und zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob der Rechnungsprüfungsausschuss den aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Erläuterungen

1. Jahresabschluss

Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresab-

schluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Er ist durch einen Lagebericht zu ergänzen.

2. Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Wuppertal

Grundlage der Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung war der Entwurf des Jahresabschlusses mit Stand 29.03.2019.

3. Bestätigungsvermerk

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss 2018 nebst Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Wuppertal.

Aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung ist aufgrund des Prüfungsergebnisses ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk im Sinne des § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 322 HGB zu erteilen.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird für seine Sitzung am 12.12.2019 empfohlen, sich in seiner Stellungnahme dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes anzuschließen.

4. Feststellung des Jahresabschlusses

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss fest.

Vor Abgabe des Prüfungsberichts durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat wurde dem Oberbürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis gegeben.

Auf eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters und des Stadtkämmerers zum Berichtsentwurf ist verzichtet worden.

5. Jahresüberschuss

Mit der Feststellung des vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlusses beschließt der Rat zugleich über die Verwendung des Jahresüberschusses (vgl. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).

Im Vergleich zum Vorjahr konnte ein Jahresüberschuss von 11,3 Mio. € erzielt werden. Der deutliche Rückgang zum Vorjahr (90,8 Mio. €) ist u. a. auf den im Jahresabschluss ausgewiesenen und nunmehr fehlenden Einmaleffekt bei den Gewerbesteuererträgen zurückzuführen. Unter Berücksichtigung von Verrechnungen gegen die allgemeine Rücklage aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist das Eigenkapital auf rd. 14,7 Mio. € angestiegen.

6. Entlastung des Oberbürgermeisters

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Oberbürgermeisters. Der Beschluss ist als abschließende Entscheidung des Rates über die Art und Form des Nachweises des Ergebnisses der Haushaltswirtschaft anzusehen.

Dabei geht der Rechnungsprüfungsausschuss davon aus, dass die Verwaltung seinen Empfehlungen, Vorschlägen und Feststellungen nachkommt.

7. Drucksache VO/1134/19

Hinsichtlich der Punkte 4 bis 6 wird auch auf die Drucksache VO/1134/19 des Ressorts Finanzen zur Feststellung des Jahresabschlusses verwiesen.

Anlagen

Anlage 01 – Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses

Anlage 02 – Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018

Anlage 03 – Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 mit Anhang und Lagebericht,
Stand: 29.03.2019

Anlage 04 – Jahresrechnung 2018

Anlage 05 – Vollständigkeitserklärung des Stadtkämmerers